

## **Satzung des**

### ***ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft e.V.***

#### **Präambel**

Seit Gründung des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Rostock im Februar 1992 haben zahlreiche Absolventen und Absolventinnen verantwortungsvolle Aufgaben in vielen Bereichen der Gesellschaft übernommen. Der ***ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft e.V.*** macht es sich zur Aufgabe, zur dauerhaften Verbindung zwischen allen ehemaligen und gegenwärtigen Institutsangehörigen beizutragen, um die vielfältigen Erfahrungen und Beziehungen für Forschung und Lehre sowie für die politische Bildung nutzbar zu machen.

**In diesem Sinne gibt sich der *ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft e.V.* folgende Satzung:**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen ***ALUMNI-Verein Rostocker Politikwissenschaft*** mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rostock. Eine Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist es,
  - a. die Verbindung der Mitglieder mit dem Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Rostock zu fördern, zu festigen und zu pflegen sowie zur Kommunikation zwischen Absolventen und Absolventinnen, Studierenden sowie Dozenten und Dozentinnen des Institutes beizutragen;
  - b. bei der Förderung und Pflege der Kommunikation zwischen Lehre, Wissenschaft, Forschung und Berufspraxis sowie beim Erfahrungsaustausch unter Politikwissenschaftlern behilflich zu sein;
  - c. den Berufseinstieg der Absolventen und Absolventinnen vorzubereiten und zu unterstützen;
  - d. einen Beitrag zur politischen Bildung, insbesondere im Land Mecklenburg-Vorpommern, zu leisten.
- (2) Der Verein erreicht diese Ziele insbesondere durch
  - a. Aufbau und Pflege einer Absolventinnen und Absolventendatenbank mit Kontaktmöglichkeit;

- b. Aufbau und Pflege einer Praktikabörse für Studierende des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften;
- c. Organisation von öffentlichen Vorträgen, Streitgesprächen, Erfahrungsberichten und Diskussionsveranstaltungen;
- d. Unterstützung spezieller Einrichtungen und Aktivitäten des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften;
- e. Herausgabe eines regelmäßigen Informationsbriefes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Lehrbeauftragte und Promovierte, Beschäftigte und Mitglieder des Lehrkörpers des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock werden.
- (2) Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines aktiv unterstützen.
- (3) Eine beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Von jeder Neuaufnahme außerhalb einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zum 30. Juni möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss

kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge sowie Mahngebühren regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht an andere Vereinsorgane übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegt es insbesondere,
  - a. den Vorstand zu wählen und abzuwählen;
  - b. über den Haushalt zu beschließen;
  - c. den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;
  - d. die Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beiträge in einer Beitragsordnung festzusetzen;
  - e. bei Mitgliedschaftsangelegenheiten gemäß § 4 Abs. 3, 4 und 8 mitzuwirken;
  - f. eine Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins herbeizuführen;
  - g. über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins zu befinden.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per E-Mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Prozent aller Mitglieder, mindestens jedoch sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

- (5) Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus Vorsitzendem/ Vorsitzender, stellvertretenden Vorsitzendem/ stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister/ Schatzmeisterin und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands muss Student oder Studentin des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock sein. Das jeweils erstmalige Vorschlagsrecht hierfür liegt beim Fachschaftsrat des Instituts. Zwei Mitglieder müssen Absolvent/ Absolventin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter/ wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften sein.
- (4) Das weitere Wahlverfahren regelt die Vereinsordnung.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden, im Sinne von § 28 BGB vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand sollte in der Regel mindestens vierteljährlich tagen und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
  - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b. die Einladung zu Veranstaltungen des Vereins;
  - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4 und 8;
  - d. Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln;
  - e. die Einrichtung und Pflege der Datenbanken;
  - f. die Herausgabe des Informationsbriefes;

g. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden protokolliert und Mitgliedern regelmäßig in geeigneter Form mitgeteilt.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Fachschaftsrat des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften der Universität Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Rostock, den 20.5.2006